

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Nebenfach) an der Universität Bremen**

Vom 6. Oktober 2009

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 6. Oktober 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ Nebenfach vom 19. Januar 2006 (Brem.ABl. S. 131), zuletzt geändert am 18. November 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 5), erhält folgende Fassung:

1. In § 1 Absatz 2a wird der 4. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Grundzüge der Geschichte der Philosophie (9 CP)“

2. In § 1 Absatz 2a entfällt der 5. Spiegelstrich.

3. In § 1 Absatz 2b erhalten die beiden Spiegelstriche folgende Fassung:

„– P1 „Moral: Begründung und Argumentation“ oder  
P2 „Politik, Recht, Staat“ (6 CP)

und

– T1 „Erkenntnis, Sprache, Wirklichkeit“ oder  
T2 „Wissenschaft, Methode, Natur“ (6 CP)“

4. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.“

5. § 4 Absatz 2 entfällt.

6. § 7 erhält folgende Überschrift:

„ § 7

**Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelungen“**

7. An § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt, der bisherige Inhalt des § 7 wird Absatz 1:

„(2) Studierende, die das Modul K nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 18. November 2006 absolviert haben, schließen auch das Modul B 5 nach den Regelungen der Ordnung in der Fassung vom 18. November 2006 ab. Modul B 5 und Modul K nach der Ordnung in der Fassung vom 18. November 2006 werden gemeinsam für das Modul B 5 nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung anerkannt.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

**„Anlage 1: Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Philosophie**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
B 1	P	Argumentationstheorie	6	Klausur Nach § 2 (1)
B 3	P	Einführung in die Theoretische Philosophie	9	
B 4	P	Einführung in die Praktische Philosophie	9	
B 5	P	Einführung in die Geschichte der Philosophie	9	
P 1	WP <sup>1</sup>	Moral: Begründung und Argumentation	6	
P 2		Politik, Recht, Staat		
T 1	WP <sup>2</sup>	Erkenntnis, Sprache, Wirklichkeit	6	
T 2		Wissenschaft, Methode, Natur		
Summe der CP			45	

<sup>1</sup> Eines der Module P1 oder P2 ist zu absolvieren.

<sup>2</sup> Eines der Module T1 oder T2 ist zu absolvieren.

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

**Nebenfach Philosophie (45 CP)<sup>1</sup>**

<b>Basismodule (33 CP)</b>	
1. Jahr	<b>B 1</b> Argumentationstheorie (6 CP) <b>B 3</b> Einführung Theoretische Philosophie (9 CP) <b>B 4</b> Einführung Praktische Philosophie (9 CP)
1. oder 2. Jahr	<b>B 5</b> Geschichte der Philosophie (9 CP)
<b>Aufbaumodule (12 CP)</b>	
2. oder 3. Jahr	<b>P 1</b> Moral: Begründung und Argumentation (6 CP) oder <b>P 2</b> Politik, Recht, Staat (6 CP)
	<b>T 1</b> Erkenntnis, Sprache Wirklichkeit (6 CP) oder <b>T 2</b> Wissenschaft, Methode, Natur (6 CP)

9. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

**„Anlage 2: Äquivalenztabelle**

Die folgenden Module nach der Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2009 werden nach der Prüfungsordnung vom 19. Januar 2006 als äquivalent anerkannt:

Prüfungsordnung vom 19. Januar 2006	Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2009
Module der Modulgruppe „P“ des Wahlpflichtbereiches P1 „Moral: Begründung und Argumentation“ P2 „Politik und Gesellschaft“ P3 „Recht und Staat“	Module der Modulgruppe „P“ des Wahlpflichtbereiches P1 „Moral: Begründung und Argumentation“ P2 „Politik, Recht, Staat“
Module der Modulgruppe „T“ des Wahlpflichtbereiches T1 „Erkenntnis und Wirklichkeit“ T2 „Sprache und Welt“ T3 „Gesellschaft und Methode“	Module der Modulgruppe „T“ des Wahlpflichtbereiches T1 „Erkenntnis, Sprache, Wirklichkeit“ T2 „Wissenschaft, Methode, Natur“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 9. Oktober 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

<sup>1</sup> Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.